

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 14/2014

Veröffentlicht am: 17.02.2014

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 16. Oktober 2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 16.10.2013

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 20 Prüfungsleistungen
- § 21 Prüfungsformen
- § 22 Masterarbeit

- § 23 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 24 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 25 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 28 Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 31 Zeugnis
- § 32 Urkunde
- § 33 Diploma Supplement
- § 34 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Modulbeschreibung
- Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerber und Bewerberinnen
ohne Hochschulabschluss
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ will die Studierenden qualifizieren, an Schulen (oder anderen Bildungseinrichtungen) kulturelle Bildungs- und Forschungsprozesse anzuregen, aufzubauen, zu begleiten und nachhaltig zu verankern.

(2) Mit der Formulierung so genannter Kompetenzlinien werden die grundlegenden und zugleich charakteristischen Kompetenzen beschrieben, die im übergeordneten Sinne für eine erfolgreiche Arbeit an der Schnittstelle zwischen Schule und außerschulischen Kulturpartnern von größter Wichtigkeit sind. Sie bilden ein kontinuierliches Kompetenzraster, welches im gesamten Studienverlauf gefördert wird und von den Studierenden nach dem Abschluss des Studiums vernetzt in der Berufspraxis genutzt werden soll.

- Kompetenzlinie 1: Sich im Modus des Ästhetischen bewegen
- Kompetenzlinie 2: Gruppenprozesse verstehen und moderieren
- Kompetenzlinie 3: Vernetzungen initiieren und nutzen
- Kompetenzlinie 4: Interdisziplinär denken und handeln
- Kompetenzlinie 5: Dokumentieren und Reflektieren.

Zur Erreichung dieses mehrdimensionalen Qualifikationsprofils zielt der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“desweiteren auf die Entwicklung bestimmter Schlüsselkompetenzen und feldspezifischer Kompetenzen.

Schlüsselkompetenzen:

Die Studierenden verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Selbstreflexion
- Wahrnehmungsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- selbstständiges Erschließung neuer Handlungsfelder
- Kommunikationsfähigkeit
- Vermittlungsfähigkeit
- Produktiver Umgang mit Widerständen und Fremdheitserfahrungen
- Moderations- und Leitungsfähigkeit
- Präsentationsfähigkeit
- Wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit (z.B. in Form von eigenen Projekten)

Feldspezifische Kompetenzen:
Die Studierenden können:

- Bedingungen und Wirkungen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in seinem bildenden Potenzial (im eigenleiblichen Erleben wie in der theoretischen Re-flexion) erkennen und reflektieren;
- künstlerische Prozesse beginnen, durchhalten, intensivieren und mit anderen darüber kommunizieren;
- eigene ästhetische und künstlerische Impulse aufgreifen und im Prozess mit anderen weiterentwickeln;
- Gruppenprozesse im Kontext kultureller Bildungs- und Forschungsanliegen wahrnehmen und moderieren.
- ihre Kenntnisse im Bereich des Kulturmanagements (Öffentlichkeitsarbeit, Internetkommunikation, Networking, Fundraising, Kooperation mit Stiftungen und Kulturprogrammen) für ihre eigenen Projekte nutzen;
- Kooperationen und Vernetzungsprozesse mit fachbezogenen Partnern im kulturellen Feld (Künstler, Kulturinstitutionen, Kulturschulen) initiieren;
- Strukturen und Prozesse von und in Schule erkennen und nutzen;
- Kommunikative und strategische Fähigkeiten einsetzen, um Innovationen an Schule zu implementieren;
- relevante Fragestellungen aus dem Feld der kulturellen Bildung ableiten, entwickeln und wissenschaftlich bearbeiten.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufs-feldern u.a. möglich:

- Lehrerin bzw. Lehrer (an allen Schulformen)
- Schulleiterin bzw. Schulleiter (an allen Schulformen)
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge (an Schulen, in Kultureinrichtungen, in anderen sozialen Einrichtungen)
- Kulturpädagogin bzw. Kulturpädagoge
- Künstlerin bzw. Künstler (mit Anbindung an Felder pädagogischer, kultureller oder sozialer Arbeit).

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) entweder der Nachweis eines ersten in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis der bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ gemäß Anlage 4.
- b) Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1

entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten zweijährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer zweijährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieselben zwei Jahre Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4 und 5.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Studiengangberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Ansprechpartner für die Studiengangberatung werden durch die Studienkoordination auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ gliedert sich in die Studienbereiche:

1. Basis-Pflichtbereich (Modul 1)
2. Profil-Pflichtbereich (Modul 2)
3. Aufbau-Pflichtbereich (Modul 3)
4. Vertiefungs-Pflichtbereich (Modul 4)
5. Praxis-Pflichtbereich (internes Praxismodul 5)
6. Abschlussmodul (Modul 6)

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich der folgende Studienaufbau.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodul	PF	9	
<i>Modul 1: Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung</i>	<i>PF</i>	<i>9</i>	

Profilmodul	PF	6
<i>Modul 2: Künstlerische Erprobungsfelder</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>
Aufbaumodul	PF	12
<i>Modul 3: Kooperation und Vernetzung</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>
Vertiefungsmodul	PF	6
<i>Modul 4: Systemische und institutionelle Strukturen</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>
Praxismodul	PF	12
<i>Modul 5: Projektmodul: Kulturelle Praxis</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>
Abschlussmodul	PF	15
<i>Modul 6: Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	<i>15</i>
Summe		60

(3) Bereich Basismodul (Pflicht, 9 LP) besteht aus folgendem Modul:

- Modul 1 Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung

Dieser Bereich vermittelt die elementaren Konzepte des Gegenstandsfeldes des ästhetischen und künstlerischen Handelns in praktischer anwendungsbezogener und wissenschaftlich theoretischer Hinsicht. Es bedient die Kompetenzlinien 1,2,4 und 5 und ist strukturell sowie inhaltlich eng mit dem Profilmodul verzahnt.

(4) Bereich Profilmodul (Pflicht, 6 LP) besteht aus folgendem Modul:

- Modul 2 Künstlerische Erprobungsfelder

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit ihr bestehendes Profil im künstlerischen Bereich in Bezug auf die unterschiedlichen Kunstsparten auszuprobieren, zu erweitern und zu intensivieren. Es können erste Umsetzungsideen für das Praxismodul (Modul 5) entwickelt werden. Es werden v.a. die Kompetenzlinien 1,2,3 und 4 bedient.

(5) Bereich Aufbaumodul (Pflicht, 12 LP) besteht aus folgendem Modul:

- Modul 3 Kooperation und Vernetzung

In diesem Bereich werden den Studierenden Methoden und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und des Kulturmanagements vermittelt. Durch Hospitationen können sie das heterogene Gegenstandsfeld selbst erkunden. Das Modul ist strukturell und inhaltlich eng verzahnt mit dem Vertiefungsmodul und bedient die Kompetenzlinien 2,3 und 4.

(6) Bereich Vertiefungsmodul (Pflicht, 6 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 4 Systemische und institutionelle Strukturen

In diesem Bereich sollen die Studierenden ein vertiefendes Verständnis von Schule als System auf Grundlage eigener Felderkundungen an Schulen entwickeln und ihr erworbenes Wissen für die eigene Projektgestaltung in Modul 5 nutzen. Das Modul bedient v.a. die Kompetenzlinien 2,3 und 4.

(7) Bereich Praxismodul (Pflicht, 12 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 5 Projektmodul: Kulturelle Praxis

Dieser Bereich ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Modulen 1- 4 ein eigenes Projekt im schuli-

schen Kontext zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Es bedient alle Kompetenzlinien und ist als internes Praxismodul angelegt.

(8) Bereich Abschlussmodul (Pflicht, 15 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 6 Masterarbeit

Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein selbstgewähltes Thema im Rahmen des Gegenstandsfeldes auf wissenschaftlichem Niveau strukturiert und reflektiert bearbeiten zu können. Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/wb-kubis hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität zu entnehmen.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang angemeldet haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Im Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ ist kein Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ entspricht der Strukturvarianten eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen!“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich „Praxismodul“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

Für Module ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistungen. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzulegen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen vorgesehen ist. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 soll mindestens eines dem Fachbereich Erziehungswissenschaften entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleis-

tungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 20 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeit
- Portfolio
- Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentation
- Blog

(3) Mit einer Hausarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit umfassen.

(4) Das Portfolio ist ein modulbegleitender Leistungsnachweis, in dem die Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses und schrittweisen Lernfortschritts formuliert wird, der speziell durch die Teilnahme am Modulangebot entstanden und angeregt worden ist. Das Portfolio umfasst etwa 15- 20 Seiten.

(5) Präsentationen erfolgen als mediale Präsentationen im Rahmen von Werkstattveranstaltungen oder studienganginternen Ausstellungen, bei der die oder der Studierende Entwicklungsprozesse und Ergebnisse ihrer oder seiner Projektarbeit in angemessener Weise vorstellt, d.h. der Präsentation muss ein künstlerisches Konzept zugrunde liegen. Die Dauer der Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(6) Der Blog ist eine digitale Prüfungsform, bei der die oder der Studierende auf einer Website im Internet ihre individuelle Auseinandersetzung mit den Inhalten des Moduls semesterbegleitend und kontinuierlich veröffentlicht.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit bietet der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein unterstützendes Beratungsgespräch (unbenotetes Kolloquium) an. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Studieninhalte (ästhetische Erfahrung, künstlerisches Handeln, Vernetzung mit und in Schule, systemische Bezüge, vernetzende Projektarbeit in Schule etc.) nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem persönlich ausgewählten Forschungsschwerpunkt aus den Studieninhalten unter Bezugnahme auf die dazugehörige Forschungsliteratur anfertigt. Dabei sollte stets theoriegeleitet und kritisch reflektiert vorgegangen werden. Es können ebenfalls eigene empirische Erhebungen und Befunde sowie Erfahrungen aus der Projektarbeit mit eingebunden werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module 1,2 und 3 im Umfang von mindestens 27 LP des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung

eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle einer Neuzuteilung beginnt die Bearbeitungszeit erneut zu laufen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung statt oder im unmittelbaren Anschluss daran. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so vereinbart die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfungstermin oder -zeitraum in Absprache mit dem oder der Studierenden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt wird.

§ 24 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung von Leistungen vorgesehen.

§ 25 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul 2 wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 der Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;

2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 32 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Marburg, den 11. Februar 2014

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 18.02.2014</p>
--

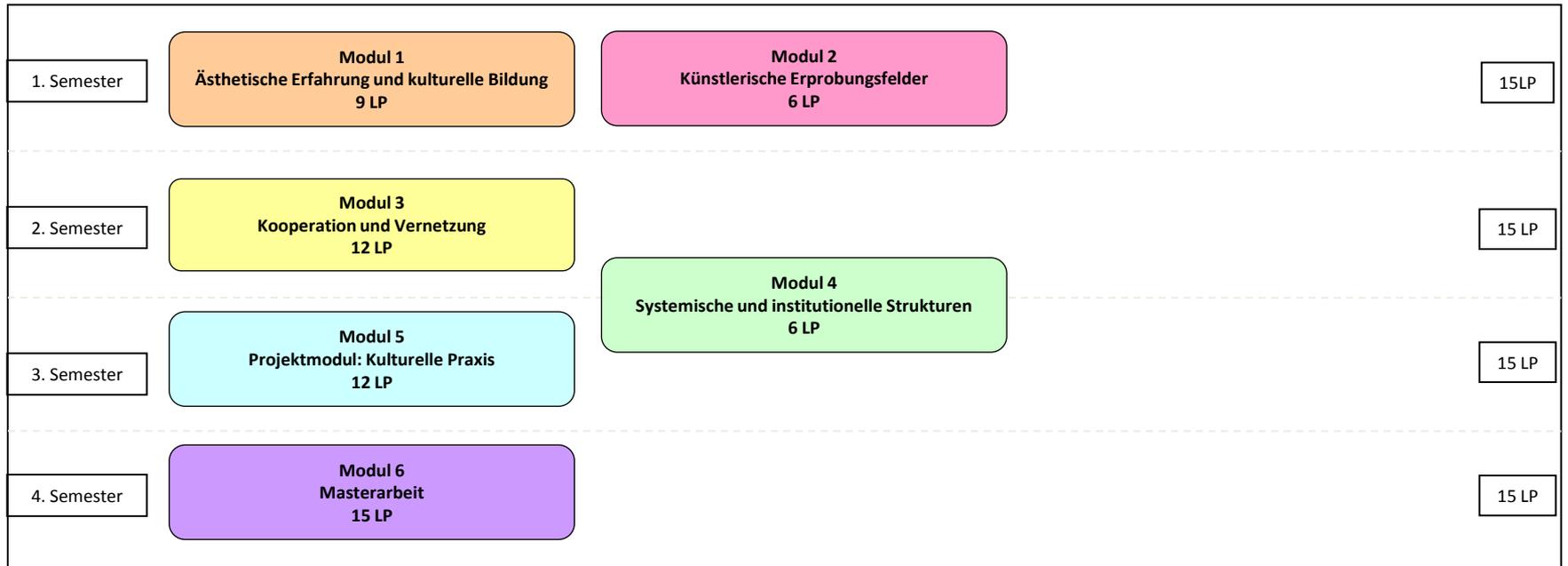
Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

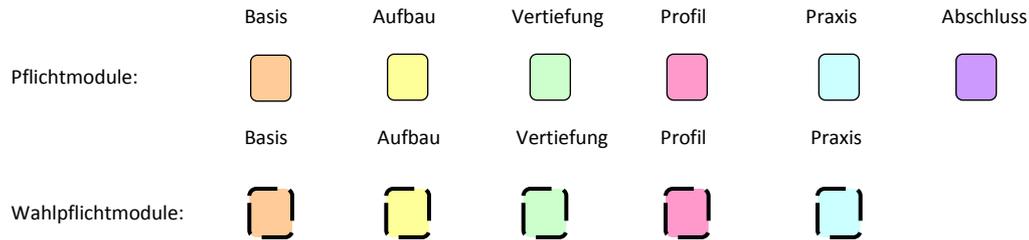
Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerber und Bewerberinnen
ohne Hochschulabschluss

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

Studienverlaufsplan
 - Weiterbildungsmaster „Kulturelle Bildung an Schulen!“ Beginn zum Wintersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Modul 1: Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung <i>Aesthetic Experience and Arts Education</i>	9	Pflicht	Basis- modul	Das Modul ermöglicht den Studierenden wichtige Dimensionen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in praktischer Auseinandersetzung zu erfahren und in seiner bildenden Bedeutung zu verstehen, wissenschaftlich zu analysieren und pädagogisch fruchtbar zu machen. Zudem führt es grundlegend in Techniken der Dokumentation und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Themen im Gegenstandsbereich ein. Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 1, 2, 4 und 5.	keine	Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen <u>Studienleistung:</u> Glossar, Portfolio <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10 – 12 Seiten)
Modul 2: Künstlerische Erprobungsfelder <i>Experimental Fields in the Arts</i>	6	Pflicht	Profil- Modul	Das Modul ermöglicht den Studierenden eine erste ausgiebige Praxisphase, in der sie in Zusammenarbeit mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern und Kulturinstitutionen künstlerisches Handeln intensiv erleben und selbst erproben, wobei der experimentelle, prozessorientierte und interdisziplinäre Umgang mit Kunst und ihren Formen im Zentrum steht. In kreativen Prozessen mit verschiedenen Arbeit-, Kommunikations- und Präsentationsformen unterschiedlicher Kunstsparten können die Studierenden ihr eigenes Profil i.S. einer Professionalisierung entdecken und im weiteren Studienverlauf ausbauen und nutzen. Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 1, 2, 3 und 4.	keine	Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen <u>Studienleistung:</u> Präsentation im Rahmen eines Werkstattereignis, Erstellung einer <u>Modulprüfung:</u> Dokumentation in individuell gewählter Form (z.B. Portfolio, Skizzen, Fotosammlung, Tagebuch, Blog o.Ä.) Das Modul wird gemäß §28 Allgemeine Bestimmung nicht benotet.
Modul 3: Kooperation und Vernetzung	12	Pflicht	Aufbau- modul	Das Modul bietet den Studierenden einen Einblick in die wechselseitigen Bedingungen für gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kulturpartnern und fördert das Bewusst-	keine	Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen

<i>Cooperation and Networking</i>				<p>sein für das in diesem Feld notwendige Schnittstellenmanagement. Zudem werden verschiedene Bereiche und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und erprobt, sowie Möglichkeiten staatlicher und privater Unterstützung für kulturelle Bildung erschlossen. Die eigenen Erfahrungen aus Erkundungen an verschiedenen Kulturinstitutionen werden zur Grundlage, um die eigene Vernetzung anzulegen und im eigenen Handlungsfeld zu verankern.</p> <p>Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 2,3 und 4.</p>		<p><u>Studienleistung 3A:</u> Erstellen von Arbeitsproben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Recherche zur Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Feld</p> <p><u>Studienleistung 3B:</u> Recherche und Präsentation von Stiftungsprogrammen, Erstellen von Arbeitsproben im Bereich der Antragstellung</p> <p><u>Studienleistung 3C:</u> Dokumentation und Präsentation der Erkundungen</p> <p><u>Modulprüfung aus 3A, 3B, 3C:</u> Erstellung einer Blogseite</p>
<p>Modul 4: Systemische und Institutionelle Strukturen <i>Systemic Structures of Institution</i></p>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	<p>Das Modul bietet den Studierenden die ein vertiefendes Verständnis von Schule als System zu entwickeln, um die internen Strukturen der Institution besser verstehen, selbst wahrnehmen und analysieren zu können und innovative Visionen für die eigene Schulkultur zu entwerfen.</p> <p>Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 2, 3, und 4.</p>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen</p> <p><u>Studienleistung:</u> Analyse der systemischen Strukturen einer Schule</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Portfolio</p>
<p>Modul 5: Projektmodul Kulturelle Praxis <i>Project Cultural Practice</i></p>	12	Pflicht	Praxismodul	<p>Das Modul ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Modulen 1- 4 ein eigenes Projekt im schulischen Kontext zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Die Studierenden erfahren die Komplexität des Handlungsfelds in der eigenen Praxis und setzen sich damit auseinander. Das Modul verbindet das erworbene theoretische und konzeptionelle Wissen mit den praktischen Anforderungen des schulischen Handlungsfelds.</p>	keine	<p>Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen</p> <p><u>Studienleistung:</u> Durchführung von Feedbackverfahren Erstellen eines Projektplans</p>

				Es bedient alle Kompetenzlinien.		<u>Modulprüfung:</u> Präsentation des Projekts im Rahmen einer Ausstellung
Modul 6: Masterarbeit <i>Masterthesis</i>	15	Pflicht	Abschluss-modul	Das Modul fordert von den Studierenden die wissenschaftliche Bearbeitung eines selbst gewählten Themas im Kontext des Gegenstandsfeldes in Form einer schriftlichen Masterarbeit. Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.	Abschluss der Module 1- 3	Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen <u>Studienleistung:</u> Kolloquium <u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit

Anlage 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber ohne Hochschulabschluss

(1) Bewerberinnen und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG jedoch ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen, die zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 5 berechtigt.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens drei Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz gemacht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein wissenschaftlicher Essay von 5- 10 Seiten
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
3. Schulzeugnisse und Ausbildungszeugnisse
4. Etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im künstlerisch-gestaltenden Bereich und/ oder im Bereich der Vermittlungsarbeit im Feld der ästhetischen Bildung (Gruppen-, Seminar-, Workshopleitung, Kooperationspartner etc.) von mindestens vier Jahren.

Diese Unterlagen dienen der Darstellung der künstlerischen Expertise und stellen die Grundlage für das Eignungsgespräch dar. Im wissenschaftlichen Essay können die Bewerber und

Bewerberinnen ihre Fertigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens unter Bezug auf ihre eigene Arbeit im künstlerischen Feld darstellen.

(3) Bewerbungen zur Eignungsprüfung, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht an der Eignungsprüfung teil.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) An der Eignungsprüfung nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Die Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

- Eine ausgewiesene Expertise im künstlerischen Bereich
 - Entweder im Bereich des Künstlerisch- Gestaltenden (frei schaffender Künstler, Mitglied eines Ensembles, Nachweis über Ausstellungen und Aufführungen etc.)
 - Oder durch Vermittlungsarbeit im künstlerischen Feld (einschlägige Berufserfahrung an mindestens drei unterschiedlichen Institutionen; Kooperationen im Feld der ästhetischen Bildung)
- Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung folgender Inhalte:
 - Literatur recherchieren
 - Bibliographieren
 - Zitieren und Paraphrasieren
 - Wissenschaftliches Schreiben

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- dem Wissenschaftliches Essay und
- dem Eignungsgespräch.

§ 5 Schriftliche Eignungsprüfung

(1) Als schriftliche Eignungsprüfung gilt das Verfassen eines wissenschaftlichen Essays, bei dem die Bewerberin oder der Bewerber in einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen einen Aufsatz auf wissenschaftlichem Niveau schreiben und fristgerecht bei der Eignungsfeststellungskommission einreichen. Themenvorschläge werden von der Eignungsfeststellungskommission formuliert und können aber ebenso auch mit der Eignungsfeststellungskommission individuell abgestimmt werden.

(2) Im wissenschaftlichen Essay soll sich zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über folgende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt:

- Literatur recherchieren;
- Bibliographieren;
- Zitieren und Paraphrasieren;
- Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Der wissenschaftliche Essay wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Das Ergebnis der ersten schriftlichen Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben. Sofern die Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung als bestanden gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen bzw. zweiten Teil der Eignungsprüfung.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungsgesprächs:

a) Das Eignungsgespräch wird in der Regel im Februar/ März vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. Das Eignungsgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von ca. 25 Minuten durch.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Eignungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des Studiengangs gewachsen und aufgeschlossen gegenüber ist. Dafür bereitet der Bewerber oder die Bewerberin eine Darstellung der Konzeptualisierung der eigenen Arbeit in Form einer 5-10 minütigen Präsentation auf wissenschaftlichem Niveau vor, die im Rahmen des Eignungsgesprächs durchgeführt wird. Bewertungskriterien sind dabei die Fähigkeit Sachverhalte strukturiert, verständlich und unter Einbezug von Literatur zu vermitteln sowie die eigene Expertise im künstlerischen Feld konzeptuell durchdacht darzustellen. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von der Bewerberin oder dem Bewerber ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in das Kurzprotokoll gemäß Abs. 1 c aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission beurteilen nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und bewerten das Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der Eignungsprüfung erneut teilzunehmen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, erhalten von der Universität einen schriftlichen Bescheid und damit die Einladung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 5.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme an der Eignungsprüfung bewerben.

Anlage 5

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis einer bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder eine vergleichbare Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 gemacht werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Schreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin auf 2- 3 Seiten die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele sowie etwaige Forschungsinteressen formuliert werden (Motivationsschreiben);
2. eine Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein künstlerisches Schaffen und/ oder ihre oder seine Arbeit im Feld der ästhetischen Bildung exemplarisch darstellt;
2. einen tabellarischen Lebenslauf;
3. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 1 Abs. 1 oder der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung;
4. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im Bereich der kulturellen Bildung (Gruppenleitung, institutionelle und künstlerische Vorerfahrungen u.ä.).

Die Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben sollte der Eignungsfeststellungskommission in visueller oder audiovisuell gestützter Form vorliegen und Prozesse des eigenen künstlerischen

Arbeitens und/ oder projektorientierten Handelns im Feld der ästhetischen Bildung darstellen können. Die Darstellungsform der Dokumentation ist jeder Bewerberin und jedem Bewerber freigestellt (wenn Fotos und Bilder, dann max. 10 Stück; wenn audiovisuelle Aufzeichnungen, dann max. 5 Minuten Präsentationszeit). Die Dokumentation dient als Grundlage für das anschließende Auswahlgespräch und geht nicht in die Bewertung mit ein.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird ermittelt durch folgende Kriterien:

- Darstellung individueller Potentiale im Hinblick auf das Gegenstandsfeld
- Darstellung des beruflichen Selbstbildes und visionärer Ideen
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen
- Nachgewiesene künstlerische Erfahrungen und/ oder
- Nachgewiesene Erfahrungen aus der Berufspraxis im Feld ästhetischer Bildung

Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Eignungspunkte zugeordnet. Auf der Grundlage der eingereichten Dokumente werden die Eignungspunkte wie folgt vergeben:

- a) Für das Motivationsschreiben werden 1 bis 15 Eignungspunkte vergeben;
- b) Für das Auswahlgespräch werden 1 bis 15 Eignungspunkte vergeben.

Die Eignungspunkte nach § 4 Abs. 2 a) und b) werden addiert. Als geeignet gelten Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 20 Eignungspunkte erreicht haben.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im März/ April vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Bezug zu den Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Kontext und im Feld ästhetischer Bildung sowie eine reflexive, aufgeschlossene

und forschende Haltung gegenüber dem Gegenstandsfeld des Studiengangs. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von der Bewerberin oder dem Bewerber ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in das Kurzprotokoll gemäß Abs. 1 c aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Eignungspunkten.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.